



NETFLIX



VOM 1. Juli 2025

NETFLIX IO PRODUCTIONS LLC, 5808 W Sunset Boulevard, Los Angeles 90028, CA

UND

BUNDESVERBAND REGIE, Markgrafendamm 24, Haus 18, 10245 Berlin (BVR)

UND

ver.di – VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT, Bundesvorstand, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin (VER.DI)

GEMEINSAME VERGÜTUNGSREGELN SELBSTSTÄNDIGE REGISSEUR*INNEN SERIE in Ergänzung des bestehenden Netflix-GVR-
Regelwerks (nachfolgend "REGIE GVR")



Inhalt

A.	PRÄAMBEL	4
B.	DEFINITIONEN	4
C.	MINDESTVERGÜTUNG	9
D.	ERHÖHUNG DER MINDESTVERGÜTUNG AB 2027	10
E.	ERHÖHUNG DER MINDESTVERGÜTUNG AB 2029	11
F.	IN DER MINDESTVERGÜTUNG ENTHALTENE LEISTUNGEN	12
G.	SEASON RENEWAL BONUS	12
H.	FOLGEVERGÜTUNG	13
I.	DEUTSCHER LOKAL NUTZUNGS-BONUS	14
J.	ZWEITVERWERTUNG	15
K.	ANRECHENBARER BETRAG	15
L.	ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG	16
M.	NUTZUNG VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ	17
N.	GESCHLECHTER-GLEICHSTELLUNG / DIVERSITY	17
O.	WEITERE BESTIMMUNGEN	18
P.	EVALUATION	19
Q.	LAUFZEIT / KÜNDIGUNGSRECHT	20
R.	GEMEINSAME PRESSEMITTEILUNG	20
S.	VERTRAULICHKEIT	20
T.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
	ANLAGE 1 - Liste der Informationen, die der Abrechnung beizufügen sind.	24
	ANLAGE 2 - Vereinbarung zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz	25

	DIESE REGIE GVR WIRD AM 1. Juli 2025 ZWISCHEN
	Bundesverband Regie e.V. ("BVR"),
	ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand („VER.DI“)
	und
	Netflix IO Productions LLC
	(nachfolgend gemeinsam "PARTEIEN")
	ABGESCHLOSSEN.



A.	PRÄAMBEL
	<p>Netflix, BVR und VER.DI schließen die nachfolgenden Gemeinsamen Vergütungsregeln für selbstständige Regisseur*innen, die an einer PRODUKTION mitwirken - unabhängig ihrer Nationalität und/oder Mitgliedschaft in einem BERECHTIGTENVERBAND ab.</p> <p>Ihre Bestimmungen ergänzen inhaltlich die VORBESTEHENDEN GVR und setzen auf diesen auf bzw. spiegeln diese. Die Bestimmungen dieser REGIE GVR entsprechen daher inhaltlich denjenigen der VORBESTEHENDEN GVR und ändern bzw. ergänzen sie nur insoweit, wie in Abschnitt. C., D., E., F., G., J., L.3, L.6, M., O.1., O.2, O.9 und Anlage 2 dieser wiedergegeben.</p> <p>Soweit hierin nicht geändert, erkennt der BVR die Regelungen der VORBESTEHENDEN GVR für REGISSEUR*INNEN an.</p>
	DIE PARTEIEN VEREINBAREN DAS FOLGENDE:
B.	DEFINITIONEN
B.1.	In diesen REGIE GVR haben die in Großbuchstaben verwendeten Begriffe, die ihnen hier unter B. DEFINITIONEN zugewiesene Bedeutung:
B.2.	<p>BERECHTIGTE – sind alle Urheber*innen und ausübenden Künstler*innen im Sinne der geltenden Urheberrechtsgesetze ihres Wohnsitzes oder Deutschlands, die an einer PRODUKTION mitwirken (jedoch mit Ausnahme von Drehbuchautor*innen), denen Ansprüche aus § 32a UrhG zustehen können (aus den Gewerken Regie, Kamera, Szene, Kostüm, Maske, Tongestaltung, Animation, Montage, Schauspiel, soweit im VERTEILUNGSSCHEMA bestimmt). Dies gilt unabhängig von ihrer Nationalität und / oder der Mitgliedschaft in einem BERECHTIGTENVERBAND.</p> <p>Nicht zu den BERECHTIGTEN zählen:</p> <p>(i) Musikurheber*innen (insbesondere Komposition, Text und Bearbeitung) und ausübende Künstler*innen im Bereich Musik</p> <p>(ii) Synchronschaffende;</p> <p>(iii) Begünstigte einer kollektiven Vergütungsvereinbarung, die Residuals oder andere Vergütungen für ihre Leistungen, an die die FOLGEVERGÜTUNG dieser REGIE GVR oder der GVR SERIE geknüpft ist, vorsieht, z.B. US-amerikanische, britische und kanadische Guild-Mitglieder, soweit diese für eine PRODUKTION unter Geltung einer solchen anwendbaren Vereinbarung tätig werden;</p>




	(iv) sogenannte „talents“. In seltenen Einzelfällen, in denen außergewöhnliches Talent gesonderte Vereinbarungen direkt mit NETFLIX oder einem mit NETFLIX verbundenen Unternehmen hinsichtlich einer oder mehrerer PRODUKTIONEN getroffen hat, und diese Vereinbarungen bereits ausdrücklich eine Zahlung nach den Grundsätzen einer angemessenen und fairen Vergütung vorsehen, z.B. weil diese Vereinbarung eine außerordentlich hohe Pauschalvergütung enthält, die unter anderem eine Vergütung anstelle der Zahlungen nach dieser REGIE GVR oder der GVR SERIE beinhaltet.
B.3.	BERECHTIGTEN-ANTEIL - ist der im VERTEILUNGSSCHEMA festgelegte Anteil jedes BERECHTIGTEN an der FOLGEVERGÜTUNG und dem DEUTSCHEN LOKAL NUTZUNGSBONUS.
B.4.	BERECHTIGTENVERBÄNDE - sind die Verbände und Gewerkschaften, die Vertragspartei [der jeweiligen GVR/Vereinbarung] gemäß § 36 UrhG sind.
B.5.	BRUTTO-ZWEITVERWERTUNGSERTRÄGE - sind alle tatsächlich bei NETFLIX eingehenden Erträge aus allen Verwertungen / Nutzungen der PRODUKTION durch Dritte. Dazu gehören insbesondere lineare, non-lineare und / oder physische Home-Entertainment-Nutzungen (z.B. DVD, BluRay) der PRODUKTION durch diese Dritten, d. h. nicht mit NETFLIX verbundene Unternehmen.
B.6.	BUDGET - ist das genehmigte ("locked") Budget, d.h. die budgetierten tatsächlichen direkten Drittkosten, die ausschließlich und unmittelbar im Zusammenhang mit der Produktion anfallen, abzüglich aller erstattungsfähigen Steuern, Überschreitungsreserven, Covid-19 (oder andere pandemiebezogene Kosten, z.B. für Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen usw.).
B.7.	COMPLETER – in Übereinstimmung mit den üblichen und gängigen Geschäftspraktiken von NETFLIX, jeder Account, der mindestens 90% der Laufzeit gesehen hat.
B.8.	DEUTSCHE COMPLETER – die Summe aller COMPLETER die von in Deutschland registrierten Abonnementkonten stammen.
B.9.	DEUTSCHER LOKAL NUTZUNGS BONUS - Eine Sonderzahlung aufgrund eines außergewöhnlichen lokalen Erfolgs einer PRODUKTION für eine bestimmte Anzahl von Abonnementkonten in Deutschland innerhalb des ersten Fünfjahreszeitraums, der mit dem STARTDATUM der PRODUKTION beginnt. Die Parteien halten fest, dass die Voraussetzungen, die zu Zahlungen nach Satz 1 führen, auch in solchen Fällen vorliegen können, in denen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs auf Fairnessausgleich gemäß 32a Abs. 2 UrhG nicht erfüllt sein müssen, aber durchaus erfüllt sein können.
B.10.	DEUTSCHE LOKAL NUTZUNGS-BONUS-SCHWELLE - ist die Schwelle, bei der der DEUTSCHE LOKAL NUTZUNGSBONUS gemäß Abschnitt I.1 und I.2 zur Zahlung fällig wird: 7 Millionen DEUTSCHE COMPLETER innerhalb des ersten Fünfjahreszeitraums, der mit dem STARTDATUM der PRODUKTION beginnt.




B.11.	DEUTSCHER PRODUZENT - Eine Filmproduktionsgesellschaft mit Sitz in Deutschland, die vertraglich zur Herstellung und Lieferung einer PRODUKTION an NETFLIX verpflichtet ist. Für den Fall, dass NETFLIX oder ein mit NETFLIX verbundenes Unternehmen beschließen, eine PRODUKTION selbst und / oder mittels eines Dienstleisters durchzuführen, gilt NETFLIX als DEUTSCHER PRODUZENT im Sinne [der jeweiligen GVR/Vereinbarung].						
B.12.	DSM-RL - RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG.						
B.13.	DURCHSCHNITTLICHES EPISODENBUDGET - ist das genehmigte ("locked") Budget einer PRODUKTION, d. h. die budgetierten tatsächlichen direkten Drittkosten, die ausschließlich und unmittelbar im Zusammenhang mit der PRODUKTION anfallen, abzüglich aller erstattungsfähigen Steuern, Überschreitungsreserve, Covid-19 (oder andere pandemiebezogene Kosten), z.B. für Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen usw. - geteilt durch die Gesamtzahl der Episoden der PRODUKTION.						
B.14.	ERFAHRENE REGISSEUR*INNEN – REGISSEUR*INNEN mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung, die er/sie in einer Reihe von Premium-Scripted-TV-, Kinofilm- und/oder Streaming-Produktionen als Regisseur*in gesammelt hat und bei denen damit von einer zu unterstellenden ausreichenden Berufserfahrung auszugehen ist. Unerheblich ist für diese Arbeitserfahrung, ob sie in einer Reihe von Netflix-Produktionen erworben wurde. Auch durch Mitwirkung an scripted Produktionen mit in Arbeitsweise und Budget ähnlichen Anforderungen sind einschlägige Erfahrungen erfüllt.						
B.15.	FOLGEVERGÜTUNG - ist die Vergütung der BERECHTIGTEN, die im Lichte der Nutzungen einer PRODUKTION von NETFLIX für jeweils einen Fünfjahreszeitraum ab dem STARTDATUM geregelt und von NETFLIX zu zahlen ist. Die Parteien halten fest, dass ein Erfolg, der zu Zahlungen nach Satz 1 führt, auch in solchen Fällen vorliegen kann, in denen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs auf Fairnessausgleich gemäß 32a Abs. 2 UrhG nicht erfüllt sein müssen, aber durchaus erfüllt sein können.						
B.16.	FOLGEVERGÜTUNGS-SCHWELLE – ist die Schwelle, bei deren Erreichen die jeweiligen Folgevergütungen gemäß der Abschnitte H.2, H.3 und H.4 zur Zahlung fällig werden, abhängig vom DURCHSCHNITTLICHEN EPISODENBUDGET der PRODUKTION:						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>DURCHSCHNITTLICHES EPISODENBUDGET in EUR</th> <th>Completer-Schwelle in Millionen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Low < 1 Mio.</td> <td>7,5</td> </tr> <tr> <td>Med 1 – 4 Mio.</td> <td>10</td> </tr> </tbody> </table>	DURCHSCHNITTLICHES EPISODENBUDGET in EUR	Completer-Schwelle in Millionen	Low < 1 Mio.	7,5	Med 1 – 4 Mio.	10
DURCHSCHNITTLICHES EPISODENBUDGET in EUR	Completer-Schwelle in Millionen						
Low < 1 Mio.	7,5						
Med 1 – 4 Mio.	10						

	High > 4 Mio.	15	
B.17.	GRUNDVERGÜTUNG – ist die für die jeweiligen BERECHTIGTEN als Gage oder Honorar individualvertraglich vereinbarte Vergütung, die ihnen für ihre Arbeit und / oder Werkerstellung im Zusammenhang mit der PRODUKTION gezahlt wird. Für die Branchenüblichkeit der Grundvergütung sind anwendbare Tarifverträge maßgeblich.		
B.18.	MINDESTVERGÜTUNG – die jeweils zulässige niedrigste GRUNDVERGÜTUNG, abhängig vom durchschnittlichen EPISODENBUDGET, wie in Abschnitt C., D. bzw. E. festgelegt.		
B.19.	NETFLIX - Netflix IO Productions LLC und alle verbundenen Netflix-Unternehmen.		
B.20.	NETFLIX SERVICE - ist der weltweit agierende Entertainment-Service, der seinen Nutzern On-Demand-Zugang zu Film-, TV- und anderen Inhalten bietet (in der gegenwärtig angebotenen Version des Services und in derjenigen, die sich gegebenenfalls in der Zukunft daraus entwickelt).		
B.21.	PILOTEPISODE - die erste Episode der ersten Staffel einer Serie.		
B.22.	PRODUKTION - ist jede Staffel einer fiktionalen Realfilm-Serie, die von NETFLIX in Auftrag gegeben sowie voll-finanziert wird (was auch bei Filmförderung jeder Art, Subventionen und Steuererleichterungen als erfüllt gilt) und von einem DEUTSCHEN PRODUZENTEN in der deutschsprachigen Originalversion produziert wird, unabhängig davon, an welchem Ort die Herstellung tatsächlich erfolgt. Lizenzproduktionen sind davon nicht umfasst (z.B. (ohne Einschränkung auf dieses Beispiel) Inhalte, die von einem deutschen Rundfunkunternehmen in Auftrag gegeben und an NETFLIX lizenziert wurden.).		
B.23.	REGISSEUR*INNEN – sind alle selbstständigen Regisseur*innen, die an einer PRODUKTION mitwirken, denen Ansprüche aus § 32a UrhG zustehen können - unabhängig von ihrer Nationalität und / oder der Mitgliedschaft in einem BERECHTIGTENVERBAND. Nicht zu den REGISSEUR*INNEN zählen: (i) Begünstigte einer kollektiven Vergütungsvereinbarung, die Residuals oder andere Vergütungen für ihre Leistungen, an die die FOLGEVERGÜTUNG dieser REGIE GVR geknüpft ist, vorsieht, z.B. US-amerikanische, britische und kanadische Guild-Mitglieder, soweit diese für eine PRODUKTION unter Geltung einer solchen anwendbaren Vereinbarung tätig werden; (ii) sogenannte „talents“. In seltenen Einzelfällen, in denen außergewöhnliches talent gesonderte Vereinbarungen direkt mit NETFLIX oder einem mit NETFLIX verbundenen Unternehmen hinsichtlich einer oder mehrerer PRODUKTIONEN getroffen hat, und diese Vereinbarungen bereits ausdrücklich eine Zahlung		

	nach den Grundsätzen einer angemessenen und fairen Vergütung vorsehen, z.B. weil diese Vereinbarung eine außerordentlich hohe Pauschalvergütung enthält, die unter anderem eine Vergütung anstelle der Zahlungen nach dieser REGIE GVR beinhaltet.
B.24.	SEASON RENEWAL BONUS - Als Anerkennung für die Verlängerung einer PRODUKTION um eine weitere Staffel zahlt NETFLIX REGISSEUR*INNEN eine Bonuszahlung pro Episode der vorherigen Staffel, an der er/sie als REGISSEUR*IN mitgewirkt hat. Voraussetzung dafür ist die verbindliche Entscheidung seitens NETFLIX, eine Folgestaffel der PRODUKTION, also jeweils eine zweite, dritte Staffel etc. in Auftrag zu geben, wobei ein Auftrag als nicht gegeben angesehen wird, wenn dieser vor dem Fälligwerden des RENEWAL BONUS gemäß Abschnitt L.3 zurückgezogen, gekündigt oder die Folgestaffel der Produktion von NETFLIX offiziell aufgegeben wird.
B.25.	STARTDATUM - ist das Datum, zu dem eine Episode einer PRODUKTION erstmals für den Abruf über den NETFLIX-SERVICE zur Verfügung gestellt wird.
B.26.	UrhG - Deutsches Urheberrechtsgesetz.
B.27.	VERTEILUNGSSCHEMA - ist das Schema, das die Aufteilung der FOLGEVERGÜTUNG und des DEUTSCHEN LOKAL NUTZUNGSBONUS auf die BERECHTIGTEN festlegt.
B.28.	<p>VORBESTEHENDE GVR – Netflix hat bereits mehrere GVR/Vereinbarungen mit BERECHTIGTENVERBÄNDEN für PRODUKTIONEN abgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GVR SERIE – GVR zwischen dem Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS), VER.DI und NETFLIX, geschlossen am 1. Januar 2020 (nachfolgend "ERSTE GVR SERIE") sowie weitere GVR, geschlossen am 1. Januar 2024 mit Wirkung zum 1. Januar 2025 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2030 (nachfolgend "ZWEITE GVR SERIE"). • VEREINBARUNGEN MINDESTVERGÜTUNG SERIE - Vereinbarung zwischen VER.DI und NETFLIX, geschlossen am 1. Juli 2022 (nachfolgend "VEREINBARUNG MINDESTVERGÜTUNG SERIE") und entsprechende Ergänzungsvereinbarung, geschlossen am 18. Dezember 2023 (nachfolgend "ERGÄNZUNG MINDESTVERGÜTUNG SERIE"). • PKR-VEREINBARUNG SERIE – Zusatzvereinbarung zu den GVR SERIE zwischen BFFS, VER.DI und NETFLIX mit Wirkung zum 1. Januar 2024.
B.29.	ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG - ist der BERECHTIGTEN-ANTEIL der REGISSEUR*INNEN an den ZWEITVERWERTUNGSERTRÄGEN, wie in Abschnitt J. geregelt.




	ANLAGEN										
	ANLAGE 1: Liste der Informationen, die der Abrechnung beizufügen sind.										
	ANLAGE 2: Vereinbarung zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz										
C.	MINDESTVERGÜTUNG										
C.1.	NETFLIX verpflichtet sich zur Zahlung der nachfolgenden MINDESTVERGÜTUNG pro Episode für ERFAHRENE REGISSEUR*INNEN.										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>EPISODENBUDGET ÜBERSTEIGT in EUR</th> <th>MINDESTVERGÜTUNG in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,35 Mio.</td> <td>37.000</td> </tr> <tr> <td>1,8 Mio.</td> <td>42.000</td> </tr> <tr> <td>2,7 Mio.</td> <td>46.000</td> </tr> <tr> <td>3,6 Mio.</td> <td>50.000</td> </tr> </tbody> </table>	EPISODENBUDGET ÜBERSTEIGT in EUR	MINDESTVERGÜTUNG in EUR	1,35 Mio.	37.000	1,8 Mio.	42.000	2,7 Mio.	46.000	3,6 Mio.	50.000
EPISODENBUDGET ÜBERSTEIGT in EUR	MINDESTVERGÜTUNG in EUR										
1,35 Mio.	37.000										
1,8 Mio.	42.000										
2,7 Mio.	46.000										
3,6 Mio.	50.000										
	für eine durchschnittliche Dauer von 45 min (plus/minus 10 min).										




C.2.	<p>Für die PILOTEPISODE zahlt NETFLIX ERFAHRENEN REGISSEUR*INNEN folgende erhöhte MINDESTVERGÜTUNG:</p> <table border="1" data-bbox="285 370 1039 646"> <thead> <tr> <th data-bbox="285 370 651 467">EPISODENBUDGET ÜBERSTEIGT in EUR</th> <th data-bbox="651 370 1039 467">MINDESTVERGÜTUNG in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="285 467 651 508">1,35 Mio.</td> <td data-bbox="651 467 1039 508">39.500</td> </tr> <tr> <td data-bbox="285 508 651 548">1,8 Mio.</td> <td data-bbox="651 508 1039 548">45.000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="285 548 651 589">2,7 Mio.</td> <td data-bbox="651 548 1039 589">49.000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="285 589 651 646">3,6 Mio.</td> <td data-bbox="651 589 1039 646">53.500</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="285 654 972 686">für eine durchschnittliche Dauer von 45 min (plus/minus 10 min).</p>	EPISODENBUDGET ÜBERSTEIGT in EUR	MINDESTVERGÜTUNG in EUR	1,35 Mio.	39.500	1,8 Mio.	45.000	2,7 Mio.	49.000	3,6 Mio.	53.500
EPISODENBUDGET ÜBERSTEIGT in EUR	MINDESTVERGÜTUNG in EUR										
1,35 Mio.	39.500										
1,8 Mio.	45.000										
2,7 Mio.	49.000										
3,6 Mio.	53.500										
D.	ERHÖHUNG DER MINDESTVERGÜTUNG AB 2027										
D.1.	<p>NETFLIX erklärt sich bereit, in allen Verträgen, die der DEUTSCHE PRODUZENT ab 1. Januar 2027 mit ERFAHRENEN REGISSEUR*INNEN abschließt, die MINDESTVERGÜTUNG für die ERFAHRENEN REGISSEUR*INNEN (C.1) auf die nachfolgenden Beträge zu erhöhen:</p> <table border="1" data-bbox="285 902 1039 1179"> <thead> <tr> <th data-bbox="285 902 651 1000">EPISODENBUDGET ÜBERSTEIGT in EUR</th> <th data-bbox="651 902 1039 1000">MINDESTVERGÜTUNG in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="285 1000 651 1040">1,35 Mio.</td> <td data-bbox="651 1000 1039 1040">38.000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="285 1040 651 1081">1,8 Mio.</td> <td data-bbox="651 1040 1039 1081">43.000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="285 1081 651 1122">2,7 Mio.</td> <td data-bbox="651 1081 1039 1122">47.000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="285 1122 651 1179">3,6 Mio.</td> <td data-bbox="651 1122 1039 1179">51.000</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="285 1187 972 1219">für eine durchschnittliche Dauer von 45 min (plus/minus 10 min).</p>	EPISODENBUDGET ÜBERSTEIGT in EUR	MINDESTVERGÜTUNG in EUR	1,35 Mio.	38.000	1,8 Mio.	43.000	2,7 Mio.	47.000	3,6 Mio.	51.000
EPISODENBUDGET ÜBERSTEIGT in EUR	MINDESTVERGÜTUNG in EUR										
1,35 Mio.	38.000										
1,8 Mio.	43.000										
2,7 Mio.	47.000										
3,6 Mio.	51.000										
D.2.	<p>NETFLIX erklärt sich bereit, in allen Verträgen, die der DEUTSCHE PRODUZENT ab 1. Januar 2027 mit ERFAHRENEN REGISSEUR*INNEN abschließt, die MINDESTVERGÜTUNG der ERFAHRENEN REGISSEUR*INNEN für die PILOTEPISODE (C.2) auf die nachfolgenden Beträge zu erhöhen:</p>										




EPISODENBUDGET ÜBERSTEIGT in EUR	MINDESTVERGÜTUNG in EUR
1,35 Mio.	40.500
1,8 Mio.	46.000
2,7 Mio.	50.000
3,6 Mio.	55.000

für eine durchschnittliche Dauer von 45 min (plus/minus 10 min).

E. ERHÖHUNG DER MINDESTVERGÜTUNG AB 2029

E.1. NETFLIX erklärt sich bereit, in allen Verträgen, die der DEUTSCHE PRODUZENT ab 1. Januar 2029 mit ERFAHRENEN REGISSEUR*INNEN abschließt, die MINDESTVERGÜTUNG für die ERFAHRENEN REGISSEUR*INNEN (C.1) auf die nachfolgenden Beträge zu erhöhen:

EPISODENBUDGET ÜBERSTEIGT in EUR	MINDESTVERGÜTUNG in EUR
1,35 Mio.	39.000
1,8 Mio.	44.000
2,7 Mio.	48.000
3,6 Mio.	52.000

E.2. NETFLIX erklärt sich bereit, in allen Verträgen, die der DEUTSCHE PRODUZENT ab 1. Januar 2029 mit ERFAHRENEN REGISSEUR*INNEN abschließt, die MINDESTVERGÜTUNG der ERFAHRENEN REGISSEUR*INNEN für die PILOTEPISODE (C.2) auf die nachfolgenden Beträge zu erhöhen:

EPISODENBUDGET ÜBERSTEIGT in EUR	MINDESTVERGÜTUNG in EUR
1,35 Mio.	42.000



	1,8 Mio.	47.500
	2,7 Mio.	51.500
	3,6 Mio.	56.500
F.	IN DER MINDESTVERGÜTUNG ENTHALTENE LEISTUNGEN	
F.1.	<p>Für den Fall, dass die mit REGISSEUR*IN vertraglich vereinbarte Vergütung die MINDESTVERGÜTUNG nicht wesentlich überschreitet, sind hiermit neben branchenüblichen Vorbereitungs- und Postproduktionstätigkeiten grundsätzlich pro Episode bis zu 13 Drehtage (bei regulärem BUDGET, d.h. eine PRODUKTION mit einem Episodenbudget von mehr als 1,35 und weniger als 2,7 Millionen Euro) bzw. bis zu 15 Drehtage (bei hohem BUDGET, d.h. eine PRODUKTION mit einem Episodenbudget von mehr als 2,7 Millionen Euro) abgegolten und weitere Drehtage gesondert entsprechend der Regelung in F.2 zu vergüten, es sei denn, REGISSEUR*IN hat diese zu verantworten.</p> <p>Bei der Abgeltung von Vorbereitungs- und Postproduktionstätigkeiten sollen der DEUTSCHE PRODUZENT und REGISSEUR*IN ggfls. einen ungewöhnlich erhöhten Aufwand und/oder eine erhöhte Komplexität in den Blick nehmen.</p>	
F.2.	<p>Für den Fall, dass die mit REGISSEUR*IN vertraglich vereinbarte Vergütung die MINDESTVERGÜTUNG nicht wesentlich überschreitet und die gem. F.1 abgegoltenen Drehtage pro Episode überschritten werden, sind zusätzliche Drehtage pro Episode wie folgt von NETFLIX zu vergüten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reguläres BUDGET: EUR 2,000 pro zusätzlichen Drehtag • Hohes BUDGET: EUR 2,500 pro zusätzlichen Drehtag 	
G.	SEASON RENEWAL BONUS	
G.1.	<p>Als Anerkennung für die Verlängerung einer PRODUKTION um eine weitere Staffel zahlt NETFLIX REGISSEUR*INNEN einen SEASON RENEWAL BONUS in Höhe von EUR 2.500 pro Episode der vorherigen Staffel, an der er/sie als REGISSEUR*IN mitgewirkt hat.</p> <p>Der SEASON RENEWAL BONUS wird für jede unmittelbar auf eine Staffel folgende Staffel gewährt, sofern REGISSEUR*IN in der jeweils vorhergehenden Staffel mitgewirkt hat. Hat REGISSEUR*IN beispielsweise an Staffel 1 mitgewirkt, besteht im Falle einer Fortsetzung der Serie um eine weitere Staffel ein Anspruch auf den SEASON RENEWAL BONUS für Staffel 2. Hat REGISSEUR*IN beispielsweise erstmals in Staffel 2 mitgewirkt, besteht im Falle einer Fortsetzung der Serie um eine weitere Staffel ein Anspruch auf den SEASON RENEWAL BONUS für Staffel 3. Hat REGISSEUR*IN beispielsweise sowohl in Staffel 1 als auch in Staffel 2 mitgewirkt, besteht im Falle einer Fortsetzung der Serie um eine weitere Staffel ein Anspruch auf den SEASON RENEWAL BONUS für Staffel 2 und 3.</p>	



G.2.	Der SEASON RENEWAL BONUS hat keinen Einfluss auf die Höhe der individualvertraglich zu vereinbarenden GRUNDVERGÜTUNG der REGISSEUR*INNEN für die Mitwirkung an der unmittelbar folgenden Staffel der PRODUKTION.								
H.	FOLGEVERGÜTUNG								
H.1.	NETFLIX zahlt den REGISSEUR*INNEN eine laufende FOLGEVERGÜTUNG pro jeweils erreichter FOLGEVERGÜTUNGS-SCHWELLE pro PRODUKTION während der Auswertung der PRODUKTION auf dem NETFLIX SERVICE wie in den Abschnitten H.2 bis H.5 dargelegt. Die hier ausgewiesenen Beträge der FOLGEVERGÜTUNG sind jeweils die gemäß dem VERTEILUNGSSCHEMA auf die REGISSEUR*INNEN entfallenden BERECHTIGTEN-ANTEILE in Höhe von 19,71% an den Gesamtbeträgen der FOLGEVERGÜTUNG für alle BERECHTIGTEN. Die Gesamtbeträge der FOLGEVERGÜTUNG für alle BERECHTIGTEN sind in den Abschnitten C.2, C.3 und C.4 der ZWEITEN GVR SERIE festgelegt.								
H.2.	Für die ersten fünf Jahre ab dem STARTDATUM einer PRODUKTION beträgt die FOLGEVERGÜTUNG gemäß den FOLGEVERGÜTUNGS-SCHWELLEN und abhängig vom DURCHSCHNITTLICHEN EPISODENBUDGET der Produktion: <table border="1" data-bbox="283 755 1050 1019"> <thead> <tr> <th>DURCHSCHNITTLICHES EPISODENBUDGET in EUR</th> <th>FOLGEVERGÜTUNG in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Low < 1 Mio.</td> <td>29.565</td> </tr> <tr> <td>Med 1 – 4 Mio.</td> <td>54.202,50</td> </tr> <tr> <td>High > 4 Mio.</td> <td>68.985</td> </tr> </tbody> </table>	DURCHSCHNITTLICHES EPISODENBUDGET in EUR	FOLGEVERGÜTUNG in EUR	Low < 1 Mio.	29.565	Med 1 – 4 Mio.	54.202,50	High > 4 Mio.	68.985
DURCHSCHNITTLICHES EPISODENBUDGET in EUR	FOLGEVERGÜTUNG in EUR								
Low < 1 Mio.	29.565								
Med 1 – 4 Mio.	54.202,50								
High > 4 Mio.	68.985								
H.3.	Für den zweiten Fünfjahreszeitraum nach STARTDATUM einer PRODUKTION beträgt die FOLGEVERGÜTUNG gemäß den FOLGEVERGÜTUNGS-SCHWELLEN und abhängig vom DURCHSCHNITTLICHEN EPISODENBUDGET der PRODUKTION: <table border="1" data-bbox="283 1156 1050 1302"> <thead> <tr> <th>DURCHSCHNITTLICHES EPISODENBUDGET in EUR</th> <th>FOLGEVERGÜTUNG in EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Low < 1 Mio.</td> <td>19.710</td> </tr> </tbody> </table>	DURCHSCHNITTLICHES EPISODENBUDGET in EUR	FOLGEVERGÜTUNG in EUR	Low < 1 Mio.	19.710				
DURCHSCHNITTLICHES EPISODENBUDGET in EUR	FOLGEVERGÜTUNG in EUR								
Low < 1 Mio.	19.710								



	Med 1 – 4 Mio.	37.941,75
	High > 4 Mio.	49.275
H.4.	Für den dritten und alle weiteren Fünfjahreszeiträume nach STARTDATUM einer PRODUKTION beträgt die FOLGEVERGÜTUNG jeweils gemäß den FOLGEVERGÜTUNGS-SCHWELLEN und abhängig vom DURCHSCHNITTLICHEN EPISODENBUDGET der Produktion:	
	DURCHSCHNITTLICHES EPISODENBUDGET in EUR	FOLGEVERGÜTUNG in EUR
	Low < 1 Mio.	9.855
	Med 1 – 4 Mio.	21.681
	High > 4 Mio.	29.565
H.5.	<p>Mit Ablauf eines jeden der oben genannten Fünfjahreszeiträume erfolgt für die Anzahl der COMPLETEER unterhalb einer jeden einschlägigen FOLGEVERGÜTUNGS-SCHWELLE nach Abschnitt B.16 eine Pro-rata-Zahlung auf die betreffende FOLGEVERGÜTUNG (H.2, H.3 oder H.4).</p> <p>Die Pro-Rata-Zahlung wird wie folgt berechnet:</p> $\frac{\text{COMPLETEER} \times \text{jeweilige FOLGEVERGÜTUNG}}{\text{FOLGEVERGÜTUNGS SCHWELLE}}$ <p>Die Anzahl der COMPLETEER wird nach Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums zurückgesetzt und beginnt mit dem jeweils nächsten Fünfjahreszeitraum neu.</p>	
I.	DEUTSCHER LOKAL NUTZUNGS-BONUS	
I.1.	Sofern eine Produktion die DEUTSCHE LOKAL NUTZUNGS-BONUSSCHWELLE erreicht, erklärt sich NETFLIX bereit, an die REGISSEUR*INNEN einen DEUTSCHEN LOKAL NUTZUNGS-BONUS in Höhe von 54.202,50 EUR zu zahlen.	



	<p>Dies entspricht dem BERECHTIGTEN-ANTEIL der REGISSEUR*INNEN gemäß dem VERTEILUNGSSCHEMA in Höhe von 19,71% an der Gesamtsumme des DEUTSCHEN LOKAL NUTZUNGSBONUS für alle BERECHTIGTEN. Die Gesamtsumme des DEUTSCHEN LOKAL NUTZUNGSBONUS für alle BERECHTIGTEN ist in Abschnitt D.1 der ZWEITEN GVR SERIE festgelegt.</p>
I.2.	<p>Nach Ablauf des ersten Fünfjahreszeitraums nach STARTDATUM einer PRODUKTION, löst die Anzahl der DEUTSCHEN COMPLETER, die die DEUTSCHE LOKAL NUTZUNGSBONUSSCHWELLE gemäß Abschnitt B.10 überschreiten, eine Pro-Rata-Zahlung des anwendbaren DEUTSCHEN LOKAL NUTZUNGS BONUS aus,</p> <p>Diese anteilige Zahlung wird wie folgt berechnet:</p> $\frac{\text{DEUTSCHEN COMPLETER} \times \text{EUR } 54.202,50}{7.000.000}$ <p>Zur Klarstellung: Die Pro-Rata-Zahlung gemäß dieser Abschnitt I.2 ist nicht anwendbar, wenn die DEUTSCHE LOKAL NUTZUNGS BONUS-SCHWELLE nicht mindestens einmal innerhalb des ersten Fünfjahreszeitraums, nach STARTDATUM der PRODUKTION, erreicht wurde.</p>
J.	<p>ZWEITVERWERTUNG</p> <p>NETFLIX verpflichtet sich, REGISSEUR*IN einen Anteil von 4,5 % an den Netto-Zweitverwertungserträgen zu zahlen.</p> <p>Die Netto-Zweitverwertungserträge ergeben sich aus den BRUTTO-ZWEITVERWERTUNGS-ERTRÄGEN abzüglich folgender Beträge: (i) Vertriebsprovisionspauschale in Höhe von 25%, (ii) pauschale Vertriebskosten von 10% und (iii) tatsächliche, branchenübliche und nachgewiesene Kosten für die Erstellung einer nicht-deutschsprachigen Untertitelung oder Synchronisation / Voice-Over-Version.</p>
K.	<p>ANRECHENBARER BETRAG</p> <p>Entsprechend der ZWEITEN GVR SERIE wird, im dritten Fünfjahreszeitraum nach dem STARTDATUM und gegebenenfalls in einem der folgenden Fünfjahreszeiträume (falls keine, auch keine anteilige FOLGEVERGÜTUNG im dritten Fünfjahreszeitraum zu zahlen ist) einmalig der Betrag in Höhe von 10% der Summe der GRUNDVERGÜTUNGEN aller BERECHTIGTEN der PRODUKTION auf die Gesamtheit der BERECHTIGTEN-ANTEILE des jeweiligen Fünfjahreszeitraums angerechnet („ANRECHENBARER BETRAG“).</p> <p>Die nach der Verrechnung des ANRECHENBAREN BETRAGS diesen übersteigende Summe wird an die BERECHTIGTEN ausgezahlt.</p> <p>Zur Klarstellung: Die einzelnen BERECHTIGTEN tragen damit in Höhe ihres aus dem VERTEILUNGSSCHEMA resultierenden (individuellen) prozentualen Anteils zum ANRECHENBAREN BETRAG bei.</p>

L.	ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG
L.1.	Eine zwischen einem/r einzelnen REGISSEUR*IN und dem DEUTSCHEN PRODUZENTEN individuell vertraglich vereinbarte Gewinn- und / oder Erfolgsbeteiligung (z.B. Escalator, Gewinnbeteiligung, etc.) wird nicht von den Ansprüchen des/der REGISSEUR*IN abgezogen.
L.2.	<p>Sofern eine FOLGEVERGÜTUNGS-SCHWELLE und / oder DEUTSCHE LOKAL NUTZUNGS-BONUS-SCHWELLE erreicht wurde, jedenfalls aber nach Ablauf des jeweiligen Fünfjahreszeitraums, übermittelt NETFLIX BVR/VER.DI eine Abrechnung für die FOLGEVERGÜTUNG, den DEUTSCHEN LOKAL NUTZUNGS-BONUS sowie ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNGS-Ansprüche für jede relevante PRODUKTION.</p> <p>Darüber hinaus erklärt sich NETFLIX bereit, BVR/ VER.DI eine jährliche Abrechnung mit der erreichten Anzahl der COMPLETER pro PRODUKTION vorzulegen. Zur Klarstellung: die Auszahlung der Pro-Rata-Zahlung gem. den Abschnitten H.5 / I.2 erfolgt erst nach Ablauf des entsprechenden Fünfjahreszeitraumes.</p>
L.3.	Die Abrechnung des SEASON RENEWAL BONUS erfolgt in den jährlichen Abrechnungen, jeweils spätestens zum 31. März des Folgejahres der Beauftragung einer weiteren Staffel der PRODUKTION durch NETFLIX.
L.4.	<p>Die Abrechnung(en) sind BVR / VER.DI spätestens am 31. März jedes Jahres vorzulegen.</p> <p>Soweit nach der jeweiligen Abrechnung ein Betrag zu zahlen ist, wird NETFLIX oder ein von NETFLIX beauftragter Dritter diesen an die REGISSEUR*INNEN bis spätestens Ende Juni des jeweiligen Kalenderjahres auszahlen.</p> <p>Solche Abrechnungen müssen die in Anlage 1 aufgeführten Informationen enthalten.</p>
L.5.	Alle Zahlungen nach dieser REGIE GVR verstehen sich jeweils zuzüglich einer etwa geschuldeten Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
L.6.	Wenn die von NETFLIX nach Maßgabe dieser REGIE GVR ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNGS-Ansprüche insgesamt 1.576,80 EUR (= 19,71% von 8.000 EUR, die Schwelle für alle BERECHTIGTEN gem. Abschnitt L.4. der ZWEITEN GVR SERIE) im betreffenden Fünf-Jahreszeitraum nicht überschritten haben, ist dies BVR / VER.DI mitzuteilen, und die auszahlenden Beträge sind jeweils auf den nächsten Fünfjahreszeitraum vorzutragen.
L.7.	Wirken mehrere REGISSEUR*INNEN an einer Episode oder einer Staffel einer PRODUKTION mit, richtet sich die Aufteilung der Zahlungen von NETFLIX nach dieser REGIE GVR gemäß dem VERTEILUNGSSCHEMA.

L.8.	<p>Die BERECHTIGTENVERBÄNDE dieser REGIE GVR können gemeinsam oder getrennt auf eigene Kosten (sofern im Folgenden nicht anders bestimmt) eine(n) zugelassene(n) Wirtschaftsprüfer*in, Rechtsanwalt*in, Steuerberater*in oder vereidigte(n) Buchprüfer*in, die/der zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet ist, mit der Prüfung der Unterlagen beauftragen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der Abrechnungen im Rahmen dieser REGIE GVR zu überprüfen.</p> <p>Dem/Der Prüfer*in ist es nicht gestattet, ohne vorherige Genehmigung Kopien anzufertigen oder Dokumente oder Daten aus den Räumlichkeiten von NETFLIX zu entfernen.</p> <p>NETFLIX wird die Buchprüfung in einer in Deutschland bestehenden Niederlassung ermöglichen, oder in Ermangelung einer solchen Niederlassung, an einem europäischen Standort.</p> <p>Das Buchprüfungsrecht besteht für die Dauer von drei Jahren nach Erhalt einer Abrechnung über die der Abrechnung zugrundeliegende gesamte Abrechnungsperiode.</p>
L.9.	<p>Eine Buchprüfung im Sinne dieses Abschnitts (i) darf nur nach Ankündigung gegenüber NETFLIX mindestens dreißig (30) Tage im Voraus erfolgen; (ii) ist ab Beginn der Buchprüfung auf maximal fünfzehn (15) Werktagen vor Ort beschränkt und (iii) darf nicht öfter als einmal pro Abrechnung erfolgen.</p>
L.10.	<p>Ergibt die Buchprüfung einen Fehlbetrag für den geprüften Zeitraum, stellen die BERECHTIGTENVERBÄNDE oder der BERECHTIGTENVERBAND NETFLIX eine Kopie des Prüfberichts zur Verfügung und NETFLIX rechnet den fehlenden Betrag gemäß dieser REGIE GVR den betreffenden REGISSEUR*INNEN ab. Ergibt die Prüfung einen Fehlbetrag in der Zahlung an die Gesamtheit der REGISSEUR*INNEN von mehr als 5% des korrekten BERECHTIGTEN-ANTEILS der REGISSEUR*INNEN für den geprüften Zeitraum, ersetzt NETFLIX die angemessenen nachgewiesenen Kosten der Buchprüfung.</p>
M.	<p>NUTZUNG VON KÜNSTLICHER INTELLIGENZ</p>
	<p>Die PARTEIEN einigen sich auf die Regeln zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz entsprechend der Anlage 2.</p>
N.	<p>GESCHLECHTER-GLEICHSTELLUNG / DIVERSITY</p>
	<p>NETFLIX ist eine Arbeitgeberin und Auftraggeberin von Produktionen, die für Chancengleichheit steht und sich für die Gleichstellung der Geschlechter sowie für diversity und Inklusion in ihren PRODUKTIONEN einsetzt.</p>



	<p>NETFLIX verpflichtet sich darüber hinaus, diese Grundsätze auch bei der Arbeit an PRODUKTIONEN mit Cast und Crew und Produktionspartnern und deren Mitarbeiter*innen zu berücksichtigen und bei Bedarf entsprechende Unterstützung zu leisten, wie es in den NETFLIX-eigenen Richtlinien "Our Commitment to Respect" widerspiegelt. Diese sind abrufbar unter</p> <p>https://help.prodicle.com/hc/en-us/articles/360000584787-Our-Commitment-to-Respect</p>
O.	WEITERE BESTIMMUNGEN
O.1.	BVR behält sich das Recht vor, Verhandlungen mit den zuständigen Gewerkschaften und Berufsvereinigungen über das VERTEILUNGSSCHEMA aufzunehmen. Sollten sich die Gewerkschaften und Berufsvereinigungen einvernehmlich auf eine Änderung des VERTEILUNGSSCHEMAS einigen, wird NETFLIX diese akzeptieren, sofern es nachvollziehbar und angemessen ist, ohne jedoch eine Bewertung des kreativen Beitrags jeder/s BERECHTIGTEN zu einer PRODUKTION vorzunehmen. Andernfalls gilt das bestehende VERTEILUNGSSCHEMA.
O.2.	Netflix wird sich nach besten Kräften bemühen, BFFS und VER.DI dazu zu bewegen, BVR in die Verhandlungen über eine Verlängerung der GVR SERIE einzubeziehen. Eine Verpflichtung von NETFLIX, Verhandlungen nur unter Beteiligung des BVR zu führen, ist hieraus nicht abzuleiten.
O.3.	Die Rechteeinräumung durch die REGISSEUR*INNEN zugunsten des DEUTSCHEN PRODUZENTEN richtet sich nach der zwischen ihnen abgeschlossenen individuellen Vereinbarung. Die PARTEIEN nehmen zur Kenntnis, dass es sich um eine übliche Anforderung einer global agierenden Plattform handelt, dass diese Rechteeinräumung uneingeschränkt ist im Hinblick auf die Nutzungsrechte, die Laufzeit und das Territorium. In Ermangelung einer entsprechenden Vereinbarung gelten die Bestimmungen der §§ 88, 89, 92, 43 UrhG.
O.4.	Die BERECHTIGTENVERBÄNDE dieser REGIE GVR versichern jeweils, dass sie gemäß ihrer jeweiligen Satzung rechtlich befugt sind, diese REGIE GVR abzuschließen, dass sie einen wesentlichen Teil jeder REGISSEUR*INNEN vertreten und repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung dieser REGIE GVR ermächtigt sind.
O.5.	Die PARTEIEN bestätigen, dass die Bestimmungen dieser REGIE GVR aus ihrer Sicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (i) fair, sinnvoll und angemessen sind und (ii) damit die Anforderungen der Art. 18, 19, 20 DSM-RL und §§ 32a, 32d und 32e UrhG erfüllt werden (auch soweit etwaige Anpassungen nach Maßgabe der DSM-RL erfolgen), soweit sie sich auf NETFLIX beziehen.
O.6.	Die REGISSEUR*INNEN können individuelle Vereinbarungen treffen, die von den Bestimmungen der §§ 32d, 32e, 41 Abs. 1, 88 Abs. 2 S. 2 UrhG abweichen, unter anderem im Hinblick auf die hier vorgesehenen Abrechnungsregelungen, auf einzelne Auskunftsansprüche gegenüber NETFLIX verzichten.

O.7.	<p>Die PARTEIEN halten des Weiteren übereinstimmend fest, dass durch die Vereinbarung einer Beteiligung und einer Abrechnungsverpflichtung nach den vorliegenden Regelungen potenzielle Auskunftsansprüche aller REGISSEUR*INNEN erfüllt sind und damit die Voraussetzungen eines Auskunftsanspruchs der REGISSEUR*INNEN nicht mehr gegeben sind, weil sie über die BERECHTIGTENVERBÄNDE hierdurch Zugang zu den maßgeblichen Eckdaten der Auswertung erhalten und weitergehende Auskunftsansprüche unverhältnismäßig sind (§ 32e Abs. 1 i.V.m. § 32d Abs. 2 Ziff. 2 UrhG bzw. nach Art. 19 DSM-RL (soweit im UrhG umgesetzt)).</p> <p>Wenn sich ein(e) REGISSEUR*IN mit individuellen Auskunftsansprüchen an NETFLIX wendet, werden die BERECHTIGTENVERBÄNDE im Falle von Streitigkeiten an den in diesen REGIE GVR vereinbarten Regelungen festhalten und gegenüber der/des Einzelnen, der die Ansprüche geltend macht, keine anderweitige Position einnehmen.</p> <p>Die Parteien sind sich ferner einig, dass die "Completer"-Währung die relevanten Performance-Kennzahlen im Hinblick auf die Art des von NETFLIX in diesem Fall erbrachten Dienstes darstellt.</p>
O.8.	<p>Da derzeit kein tragfähiges Prozedere existiert, Doppelzahlungen von NETFLIX an eine ausländische kollektive Rechteinverwaltungsorganisation (gleich aus welchem Rechtsgrund) für den Beitrag einer/s REGISSEUR*IN zu einer PRODUKTION außerhalb Deutschlands zu berücksichtigen, implementiert NETFLIX vorläufig ohne Präjudizwirkung keinen solchen Anpassungsprozess, behält sich aber vor, in Abstimmung nach Treu und Glauben mit den BERECHTIGTENVERBÄNDE ein solches Prozedere umzusetzen, wenn der Gesamtbetrag solcher Doppelzahlungen wesentlich wird, oder wenn ein praktischer Prozess administrativ durchführbar wird.</p> <p>NETFLIX erklärt sich – ohne Präjudiz – damit einverstanden, dass ein bereits vor der Vereinbarung eines solchen praktischen Prozesses an die REGISSEUR*INNEN gezahlter Betrag nicht zurückgefordert wird, es sei denn, dieser Betrag übersteigt insgesamt 10% der insgesamt an die REGISSEUR*INNEN gezahlten FOLGEVERGÜTUNG und ZWEITVERWERTUNGSBETEILIGUNG einer PRODUKTION.</p>
O.9.	<p>NETFLIX erklärt sich für den Fall, dass NETFLIX sich entscheidet, selbst zu produzieren, bereit, entweder (i) diese REGIE GVR oder (ii) den „Tarifvertrag für auf Produktionsdauer beschäftigte Film- und Fernsehschaffende – TV FFS“ (12. Oktober 2024) bzw. in der jeweils geltenden Fassung auf diese PRODUKTIONEN anzuwenden oder (iii) nach Treu und Glauben entsprechende Regelungen zu Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhandeln.</p>
O.10.	<p>Die jeweiligen BERECHTIGTENVERBÄNDE stellen jeweils NETFLIX von rechtskräftig festgestellten Ansprüchen frei, die auf einem Verstoß des jeweiligen BERECHTIGTENVERBANDS gegen den Abschnitt O.4 durch diesen BERECHTIGTENVERBAND beruhen, einschließlich aller angemessenen Kosten und Aufwendungen, die durch solche Ansprüche entstehen, und unterstützen NETFLIX uneingeschränkt bei der Verteidigung gegen solche Ansprüche.</p>
P.	<p>EVALUATION</p>




	Die PARTEIEN werden sich spätestens 18 Monate vor Ablauf der in Q.1 festgelegten Laufzeit über möglicherweise notwendige Ergänzungen, Änderungen und / oder Zusätze dieser REGIE GVR verständigen.
Q.	LAUFZEIT / KÜNDIGUNGSRECHT
Q.1.	Die Laufzeit dieser REGIE GVR beginnt mit dem 1. Juli 2025 und endet mit dem 31. Dezember 2030. Die REGIE GVR findet Anwendung auf PRODUKTIONEN, deren erster Drehtag am oder nach dem 1. Juli 2025 und innerhalb der Laufzeit liegt.
Q.2.	Zur Klarstellung: Diese REGIE GVR hat keine rückwirkende Geltung.
Q.3.	Um eventuelle Doppelzahlungen von NETFLIX zu vermeiden, erhält NETFLIX ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall, dass nach einem in Deutschland eingeführten Gesetz (i) Einrichtungen zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten wie z.B. Verwertungsgesellschaften, seien es staatliche oder sonstige, (a) Ansprüche nach §§ 18, 19, 20 DSM-RL und / oder 32, 32a UrhG und / oder (b) Nutzungsrechte nach §§ 88, 89, 92, 43 UrhG wahrnehmen, und / oder (ii) Vergütungen der Höhe nach an REGISSEUR*INNEN für deren Beiträge zu einem audiovisuellen Werk festgelegt werden, z.B. in Form einer gesetzlichen Abgabepflicht. Dieses Kündigungsrecht muss schriftlich ausgeübt werden. Die Kündigung wird wirksam ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einrichtungen zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten die unter (i) genannten Ansprüche tatsächlich geltend machen und / oder die in (ii) genannten Vergütungen festgelegt werden.
R.	GEMEINSAME PRESSEMITTEILUNG
	Nach Unterschrift dieser REGIE GVR und zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt werden die PARTEIEN eine gemeinsame Presseerklärung herausgeben.
S.	VERTRAULICHKEIT

S.1.	Die PARTEIEN werden alle mündlichen oder schriftlichen Informationen, die Geschäftsgeheimnisse von NETFLIX betreffen und zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der Verhandlung dieser REGIE GVR ausgetauscht werden, vertraulich behandeln, und die BERECHTIGTENVERBÄNDE haben grundsätzlich und soweit folgend nicht anders bestimmt nicht das Recht, diese Informationen an Dritte weiterzugeben. Soweit die BERECHTIGTENVERBÄNDE ihre Entscheidungsgremien über diese Informationen und Details des Zustandekommens informieren müssen, ist ihnen dies unter Beachtung dieser Vertraulichkeit gestattet.
S.2.	Die PARTEIEN einigen sich auf spezifische Informationen, die zwischen den PARTEIEN im Zusammenhang mit den Verhandlungen über diese REGIE GVR ausgetauscht wurden, mittels derer den BERECHTIGTENVERBÄNDE ermöglicht wird, ihre Mitglieder über den Inhalt und Stellenwert dieser REGIE GVR und die Beweggründe für deren Abschluss durch die BERECHTIGTENVERBÄNDE zu informieren.
S.3.	Alle Abrechnungsunterlagen, die den BERECHTIGTENVERBÄNDE gemäß diesen REGIE GVR zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich. Die BERECHTIGTENVERBÄNDE werden die Abrechnungen streng vertraulich behandeln und dafür sorgen, dass alle angemessenen Sicherheitsvorkehrungen für die sichere Aufbewahrung der Abrechnungen getroffen werden. Die Sicherheitsvorkehrungen der BERECHTIGTENVERBÄNDE sollen gleich oder zuverlässiger sein als die Sicherheitsmaßnahmen und der Grad der Sorgfalt, die die BERECHTIGTENVERBÄNDE in Bezug auf ihre eigenen vertraulichen Informationen anwenden.
S.4.	Die BERECHTIGTENVERBÄNDE verpflichten sich, sicherzustellen, dass nur diejenigen Mitarbeiter Zugang zu den Abrechnungen erhalten, die für die Abrechnungen zuständig sind und diese verwalten und an die Geheimhaltungspflicht gebunden sind.
S.5.	Die BERECHTIGTENVERBÄNDE sind berechtigt, vertrauliche Informationen in Bezug auf einzelne PRODUKTIONEN nur mit denjenigen ihrer jeweiligen Mitglieder, die an dieser PRODUKTION beteiligt waren, zu erörtern und offenzulegen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen des jeweiligen BERECHTIGTENVERBANDES gegenüber diesem Mitglied erforderlich ist, und werden dieses Mitglied ausdrücklich über den vertraulichen Charakter der offengelegten Informationen informieren und das Mitglied dazu veranlassen, eine Vertraulichkeitsvereinbarung in einer für NETFLIX akzeptablen Form als Vorbedingung für Zahlungen im Rahmen dieser REGIE GVR zu unterzeichnen und NETFLIX vorzulegen.
S.6.	Hinsichtlich aller Informationen, die NETFLIX direkt an REGISSEUR*IN weitergibt, vereinbaren die PARTEIEN ausdrücklich, dass eine solche Weitergabe von der Unterzeichnung einer Geheimhaltungsvereinbarung durch REGISSEUR*IN in einer für NETFLIX akzeptablen Form abhängig gemacht werden kann.
S.7.	Wenn eine Partei im Rahmen einer behördlichen Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder eines anderen Rechtsstreits gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen der REGIE GVR offenzulegen, hat diese Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um ihr Gelegenheit zu geben, die Erstellung oder Offenlegung dieser Informationen zu verhindern oder einzuschränken, sofern dies gesetzlich zulässig ist.

S.8.	Dieser Abschnitt behält auch nach Beendigung dieser REGIE GVR seine Geltung.
T.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN
T.1.	Diese REGIE GVR unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
T.2.	<p>Sollte eine Bestimmung dieser REGIE GVR von einem Gericht oder einer zuständigen Verwaltungsbehörde oder innerhalb eines Schiedsverfahrens für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so werden die PARTEIEN diese Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Parteien möglichst nahe kommt.</p> <p>Die Ungültigkeit, Nicht-Durchsetzbarkeit oder Inkompatibilität einzelner Bestimmungen berührt nicht die anderen Bestimmungen dieser REGIE GVR, diese behalten in vollem Umfang ihre Geltung.</p>
T.3.	<p>Die Parteien verpflichten sich, im Fall einer sich aus dieser REGIE GVR oder im Zusammenhang mit dieser stehenden Streitigkeit vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ein gerichtliches Mediationsverfahren durchzuführen.</p> <p>Ort der Mediation ist Berlin. Die Verfahrenssprache ist Englisch.</p>
T.4.	Diese REGIE GVR sind in deutscher und englischer Sprache abgeschlossen. Die englische Fassung dieser REGIE GVR dient lediglich als informelle Übersetzung für interne Zwecke. Im Fall von Widersprüchen zwischen beiden Fassungen geht die deutsche Fassung vor. Die PARTEIEN sind sich darüber einig, dass ausschließlich die deutsche Version dieser REGIE GVR veröffentlicht werden wird, sobald die PARTEIEN dies einvernehmlich entscheiden.

Für NETFLIX IO PRODUCTIONS LLC

Ort, Datum:



(authorized signatory)

Für BUNDESVERBAND REGIE

Ort, Datum:

Hannover, 3.7.25

früher, 3.7.2025



Michael Chauvistré
(Vorstandsmitglied)



Franziska Pohlmann
(Vorstandsmitglied)

Für ver.di – VEREINTE DIENSTLEISTUNGSGEWERKSCHAFT

Ort, Datum: Berlin, 7.7.2025



Christoph Schmitz-Dethlefsen
(Bundesvorstandsmitglied)



Matthias von Fintel
(Tarifsekretär Medien)



Manfred Kloiber
(Vorsitzender Bundesfachgruppe Medien)



Anlage 1 - Liste der Informationen, die der Abrechnung beizufügen sind.



Anlage 2 - Vereinbarung zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz

1. Die PARTEIEN erkennen an und stimmen zu, dass jede Verwertung oder Nutzung der Beiträge von REGISSEUR*IN durch Netflix, sei es durch Netflix selbst oder durch seine Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Lizenznehmer („Netflix“), einschließlich in Verbindung mit Systemen der generativen künstlichen Intelligenz („Generative KI“), in Einklang mit allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften erfolgen muss, insbesondere mit den Gesetzen zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten, Gesetze zum Recht am eigenen Bild, zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, und Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten. Die PARTEIEN kommen weiter überein, dass die einschlägigen Schrankenregelungen des jeweils anwendbaren Urheberrechts (inkl. „Fair Use“ und ähnliche Schrankenregelungen), des Persönlichkeitsrechts oder nach anderen einschlägigen Gesetzen erlaubte Nutzungsmöglichkeiten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fälle, in denen eine Nutzung zu Zwecken der Kritik, Satire und Bildung schützen würde) hiervon unberührt bleiben.

2. Die PARTEIEN erkennen ferner an und stimmen zu, dass der in Ziffer 1. dieser Anlage genannte Verweis auf Generative KI und ähnliche Systeme keine „traditionellen KI“-Technologien umfasst, die für bestimmte Funktionen programmiert sind (z.B. CGI und VFX), wie sie bereits in allen Phasen der Filmproduktion eingesetzt werden (z.B. Pre-Visualisierung, Pre-Produktion, Produktion, Post-Produktion, Vertrieb, Marketing usw.) oder für ähnliche Zwecke, sowie unter allen Umständen, in denen dies nach anwendbarem Recht zulässig ist.

3. Die PARTEIEN erkennen ferner an, dass die Entscheidung von Netflix, Gen KI im Zusammenhang mit kreativen Elementen einer PRODUKTION zu nutzen, der Abstimmung zwischen Netflix und REGISSEUR*IN bedarf. Soweit REGISSEUR*IN Generative KI verwendet, bestätigen die PARTEIEN, dass REGISSEUR*IN verpflichtet ist, die Richtlinien von Netflix einzuhalten, einschließlich Richtlinien zu Ethik, Datenschutz und Sicherheit, Urheberrecht und anderen Schutzrechten des geistigen Eigentums.

4. Die PARTEIEN erkennen ferner an, dass Netflix sich das Recht vorbehält, vor dem Einsatz von Gen KI von REGISSEUR*IN die Einholung einer Zustimmung zu verlangen sowie den Einsatz von Generative KI abzulehnen, wenn dadurch die Urheberrechtsfähigkeit oder die Verwertbarkeit des Werks beeinträchtigt werden könnte.

5. Die PARTEIEN sind sich ferner einig, dass die Aufgaben, die üblicherweise REGISSEUR*INNEN zugewiesen werden, einer natürlichen Person zugewiesen werden müssen, die durch diese Vereinbarung abgedeckt ist, und Netflix erkennt an, dass Generative KI keine natürliche Person darstellt.



6. Damit Netflix mit leistungsstarken KI-Systemen arbeiten, sie technisch optimieren, ihre Qualität sichern und verbessern und diese Systeme weiterhin für seine Zwecke nutzen kann, erteilt REGISSEUR*IN Netflix zu diesem Zweck die Zustimmung, soweit diese erforderlich ist, für diese Verwertung oder Nutzung seines*ihres Beitrags, wobei jede solche Verwertung oder Nutzung stets im Einklang mit anwendbarem Recht erfolgen muss.

Soweit Dritte (wie Rechtsnachfolger, Abtretungsempfänger und Lizenznehmer) Rechte von Netflix ableiten, sind diese zur Einhaltung der Bindungen nach dieser Vereinbarung verpflichtet.

7. Die Parteien sind sich einig, dass sie angesichts der rasanten Entwicklungen im Bereich der KI regelmäßig zusammenkommen und die Auswirkungen auf die Tätigkeit von REGISSEUR*INNEN erörtern werden unter Berücksichtigung der anwendbaren Regelungslandschaft.

